

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1931

23 (21.7.1931)

Nr. 23

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Juli

1931

Inhalt.

Notgesetz: Änderungen im Staatshaushalt.

Notgesetz

(Vom 9. Juli 1931.)

Änderungen im Staatshaushalt.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 247.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des Badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Badischen Verfassung und soweit notwendig auf Grund von Artikel 48 Absatz 4 der Reichsverfassung:

Artikel I

§ 1

Der nach § 8 Absatz 3 des Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 (Reichsgesetzblatt 1931 Teil II Seite 92) dem Lande Baden zustehende Anteil an dem durch Verkauf von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft flüssig zu machenden Betrag von 50 Millionen *M* oder an den den Ländern zu übereignenden Vorzugsaktien verbleibt unter entsprechender Änderung des § 17 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) ausschließlich dem Lande.

§ 2

Das Gebäudesondersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91), des Gesetzes vom 1. Juli 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) und des Artikels 16 des Staatshaushaltsgesetzes für die Jahre 1930 und 1931 vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151) wird wie folgt geändert:

Im § 12

a) erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Von dem nach § 11 den Gemeinden nach Abzug des Fürsorgeanteils zustehenden Anteil am Steueraufkommen werden durch das Land für die Förderung des Wohnungsbaues 26,3 v. H. dieses Anteils am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 2 und 3 sowie 23,7 v. H. dieses Anteils am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 4 verwendet. Das Nähere wegen der Ablieferung des für den Wohnungsbau zu verwendenden Betrags bestimmt das Ministerium des Innern.“;

b) wird der Absatz 2 gestrichen;

c) werden die Absätze 3 bis 5 Absätze 2 bis 4.

§ 3

Der § 24 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) in der Fassung des Artikel 17 des Finanzgesetzes für die Jahre 1930 und 1931 vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151) erhält folgende Fassung:

„§ 24.

Der zu Gunsten der Gemeinden gebundene Anteil an der Mineralwassersteuer wird dem Gemeindeausgleichsstock zur Unterstützung solcher Gemeinden zugewiesen, die infolge der Wohlfahrtslasten besonders notleidend.“

§ 4

Der § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) erhält unter Absatz 1 Ziffer 3 folgenden Zusatz:

„Das Land erhebt von den Gemeinden (Schulverbänden) für jede Lehrerstelle, deren persönlichen Aufwand es trägt, für jedes Rechnungsjahr einen Beitrag, der sich bemißt

- a) für Gemeinden mit mehr als 9000 Einwohnern auf 1000 RM,
- b) für Gemeinden mit mehr als 3000 und nicht mehr als 9000 Einwohnern auf 850 RM,
- c) für Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern auf 700 RM.

Der Beitrag wird nach näherer Anordnung des Finanzministeriums in Raten erhoben. Maßgebend für die Berechnung des Beitrags ist, soweit die Einwohnerzahl in Betracht kommt, das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung; geht im Laufe eines Rechnungsjahres eine Gemeinde in einer anderen auf, so wird mit Wirkung vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres an ihre Einwohnerzahl der aufnehmenden Gemeinde zugerechnet. Bilden mehrere Gemeinden einen Schulverband, so ist für die Gruppenzugehörigkeit die Einwohnerzahl der größten Gemeinde im Verband maßgebend. Soweit für die Berechnung des Beitrags die Zahl der Lehrerstellen in Betracht kommt, ist maßgebend der Stand am 15. Mai jedes Jahres. Soweit bei den Fortbildungsschulen die Gemeinde (Schulverband) anteilig am persönlichen Aufwand beteiligt ist, ermäßigt sich der Beitrag in dem Verhältnis, in dem die Gemeinde (Schulverband) die Kosten des persönlichen Aufwandes trägt. Das Finanzministerium ist ermächtigt, für unvermögende Gemeinden den Beitrag ganz oder teilweise nachzulassen.“

§ 5

(1) In Erfüllung der durch Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Reichsgesetzblatt I Seite 279, zweiter Teil, Kapitel I § 7 den Ländern auferlegten Verpflichtung, die Dienstbezüge der Landesbeamten auf die Höhe der Dienstbezüge gleichzubewertender Reichsbeamten herabzusetzen, und in Anwendung des § 32 des badischen Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287, § 33 des badischen Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921, Gesetz- und Verord-

nungsblatt Seite 207, und vom 26. Juni 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183, sowie des § 42 des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79, wird das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 mit Wirkung vom 1. August 1931 an geändert wie folgt:

- a) in § 7 Absatz 4 wird in der ersten Zeile nach dem Wort „übertritt“ eingefügt: „aus der Besoldungsgruppe A 2 d in die Besoldungsgruppe A 2 c während der ersten 16 Besoldungsdienstjahre,“;
 - b) in § 31 Absatz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen;
 - c) in der Überleitungsbestimmung zur Besoldungsgruppe A 2 c (Anlage 1 zum Besoldungsgesetz) wird in Absatz 1 statt „ihr um 2 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter“ gesetzt: „ihr bisheriges Besoldungsdienstalter“;
- in Absatz 2 wird die Zahl 6 geändert in 4.

(2) Die Vorschriften unter Buchstabe a und c gelten auch für die am 1. August 1931 im Dienst befindlichen Bezugsberechtigten, deren Dienstbezüge bis dahin höher waren, diejenigen unter Buchstabe b für alle an diesem Tage im Genusse der bisherigen Erhöhung befindlichen Altersversorgungsberechtigten und Hinterbliebenen von solchen.

§ 6

(1) In Anwendung der § 32 des badischen Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287, § 33 des badischen Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207, und vom 26. Juni 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183, sowie des § 42 des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79, wird das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 mit Wirkung vom 1. August 1931 an geändert wie folgt:

- a) in § 5 Absatz 2 ist statt „soweit sie fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre“ zu setzen: „soweit sie acht, bei Versorgungsanwärtern sieben Jahre“;

b) in § 16 Absatz 1 ist am Schlusse statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und beizufügen: „ledige außerplanmäßige Beamte mit Ausnahme der Geistlichen mit mehr als sieben Vergütungsdienstjahren und der Schwerebeschädigten erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß“;

c) in § 17 Absatz 2 wird im ersten Satz statt „vom Beginn des sechsten, Versorgungsan-

wärter vom Beginn des fünften“ gesetzt „vom Beginn des zehnten, Versorgungsanwärter vom Beginn des neunten“; die Worte „und die vor dem 1. April 1920 eingestellten Schreibgehilfsinnen vom Beginn des neunten“ werden gestrichen;

d) die Vergütungsordnung (Anlage 4 zur Besoldungsordnung) erhält folgende Fassung:

Anlage 4.

Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten.

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Ver- gütungsdienstjahr, Versorgungs- anwärter im 1. Vergütungs- dienstjahr	im 3. und 4. Ver- gütungsdienstjahr, Versorgungs- anwärter im 2. u. 3. Vergütungs- dienstjahr	im 5. und 6. Ver- gütungsdienstjahr, Versorgungs- anwärter im 4. u. 5. Vergütungs- dienstjahr	im 7. und 8. Ver- gütungsdienstjahr, Versorgungs- anwärter im 6. u. 7. Vergütungs- dienstjahr	im 9. Vergütungs- dienstjahr, Versorgungs- anwärter im 8. Vergütungs- dienstjahr
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
A 2 jährlich	3 000	3 200	3 600	4 000	4 400
A 3 "	2 650	2 800	3 000	3 400	3 800
A 4 "	1 800	1 950	2 100	2 300	2 550
A 5, 6 und 7 a "	1 700	1 800	1 900	2 000	2 150
A 7 b, 8 "	1 500	1 550	1 600	1 700	1 850
A 9, 10 "	1 300	1 400	1 450	1 500	1 600
A 11, 12 "	1 250	1 330	1 400	1 450	1 500

Zivilanwärter erhalten vom Beginn des zehnten, Versorgungsanwärter vom Beginn des neunten Vergütungsdienstjahres an Vergütungen in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 im Dienste gewesenen außerplanmäßigen Beamten behalten ihr um zwei Jahre verbessertes Vergütungsdienstalter. Ihnen wird bei der ersten planmäßigen Anstellung die bei derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginn des Vergütungsdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie zehn Jahre, bei Versorgungsanwärtern neun Jahre, bei den vor dem 1. April 1920 eingestellten weiblichen Schreibkräften zehn Jahre übersteigt.

(2) Die Vorschriften in Buchstabe b—d dieses Paragraphen gelten auch für solche am 1. August 1931 im Dienst befindliche Bezugsberechtigte, deren Dienstbezüge bis dahin höher waren.

§ 7

(1) In Anwendung der § 32 des badischen Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287, § 33 des badischen Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207, und vom 26. Juni 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183, sowie des § 42 des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79, werden

für die Zeit vom 1. August 1931 bis mit 31. März 1932 die ungekürzten Dienstbezüge der badischen Beamten um 5 v. H. sowie darüber hinaus um den Betrag gekürzt, um den sich infolge der Sonderkürzung des Landes die Kürzungen nach den Verordnungen des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzblatt I Seite 517, und vom 5. Juni 1931, Reichsgesetzblatt I Seite 279, gegenüber der Kürzung aus den ungekürzten Bezügen vermindern.

(2) Der Kürzung unterliegen die Dienstbezüge der im Dienst befindlichen und der ehemaligen Minister und der Hinterbliebenen von solchen, ferner die Dienstbezüge der Beamten, die Versorgungsbezüge der im einstweiligen

oder endgültigen Ruhestand befindlichen Beamten, der ehemaligen und der ihrer Amtspflichten enthobenen Beamten mit Einschluß der früheren Hofbeamten, ferner der Beamten der weltlichen Stiftungen und ausgeschiedenen Verwaltungszweige sowie die der Staatskasse zur Last fallenden Ruhegehaltsanteile früherer Staatsbeamten, endlich die entsprechenden Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten mit Einschluß der Hofbeamten und der ehemaligen Beamten und die Pensionszuschüsse an Theaterpensionäre und Hinterbliebene von Mitgliedern der früheren Hoftheater-Pensionkasse.

(3) Personen, deren Kürzungspflichtige Bezüge den Betrag von 2000 *RM* jährlich nicht übersteigen, sind von dieser Kürzung befreit. Die Dienstbezüge dürfen durch die Sonderkürzung des Landes nicht unter den Betrag von 2000 *RM* jährlich gesenkt werden.

(4) Dienstbezüge im Sinne dieses Paragraphen sind alle Geldbezüge und geldwerten Bezüge, die den im Absatz 2 genannten Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung oder mit Rücksicht auf frühere Dienstleistung aus der Staatskasse zufließen.

(5) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Nachdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen unterliegen der Kürzung nach Absatz 1 nicht.

(6) Die Kürzung nach Absatz 1 erstreckt sich ferner nicht auf die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 3 b einschließlich.

(7) Die Aufbesserungszuschüsse an die Religionsgesellschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Dezember 1924 in der Fassung der Gesetze vom 5. Juli 1928 und vom 3. April 1930 über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 261 und 1930 Seite 85) werden ebenfalls entsprechend gekürzt. Es bleibt den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften überlassen, ihrerseits eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Kürzung vorzunehmen.

(8) Die zur Durchführung dieser Kürzung erforderlichen Bestimmungen trifft jeder Minister für seinen Geschäftsbereich.

§ 8

(1) Der im Staatshaushaltsplan für die Jahre 1930/31 Hauptabteilung III — Ministerium des Innern — Kapitel 8 A Titel 1 a der Ausgabe vorgesehene Fürsorgeaufwand des Landes mit 6 000 000 *RM* wird für das Rechnungsjahr 1931 um 600 000 *RM* gekürzt.

(2) Der im Staatshaushaltsplan für die Jahre 1930/31 Hauptabteilung III — Ministerium des Innern — Kapitel 4 A Titel 11 der Ausgabe vorgesehene Staatszuschuß an die Kreise mit 1 000 000 *RM* wird unter entsprechender Änderung des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 über die Dotation der Kreisverbände (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 248) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 823) für das Rechnungsjahr 1931 um 250 000 *RM* gekürzt. Die Berechnung der Kürzung auf die einzelnen Kreise bleibt dem Ministerium des Innern überlassen.

§ 9

Die im Staatshaushaltsplan und Staatshaushaltsgesetz für die Jahre 1930 und 1931 vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151) festgestellten Haushaltsätze und Abschlußzahlen ändern sich entsprechend den obigen Bestimmungen.

§ 10

Das Staatsministerium ist ermächtigt, je nach der Gestaltung der Finanzlage die nach den §§ 2, 4, 7 und 8 getroffenen Bestimmungen zu mildern.

§ 11

Die obigen Bestimmungen treten, soweit sich aus den einzelnen Paragraphen nichts anderes ergibt, am 1. April 1931 in Kraft; § 10 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel II

§ 1

(1) Der Artikel I § 7 gilt entsprechend für Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und

sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Das Finanzministerium stellt fest, wer zu diesen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gehört. Zu den Personen, die nach Satz 1 der Kürzung unterworfen werden, gehören auch die Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und sonstigen besoldeten Organe der dort genannten Körperschaften.

(2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind — unbeschadet der sich aus dem Zweiten Teil der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 für sie ergebenden Rechte und Verpflichtungen — berechtigt und verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer Beamten einschl. der Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und sonstigen besoldeten Organen herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Dienstbezüge gleichzubewertender Landesbeamten. Bei diesem Vergleich der Dienstbezüge sind alle Geldbezüge und geldwerten Bezüge heranzuziehen, welche diese Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Soweit Bezugsberechtigte wohlertworbene Rechte nach Artikel 129 Absatz 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die Vorschrift des Absatzes 1 oder die aufgrund des Absatzes 2 ergebenden Vorschriften nicht berührt.

§ 2

Die Vorschriften des § 72 der Gemeindeordnung, des § 52 der Kreisordnung, des § 6 Absatz 4 des Sparkassengesetzes, des § 48 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und des § 3 des Gesetzes über die Befoldung der Körperschaftsbeamten vom 5. Oktober 1921 werden bis zum 31. Januar 1934 außer Wirksamkeit gesetzt. Für die gleiche Dauer tritt in den Fällen des § 24 Absatz 1 der Gemeindeordnung und des § 1 Absatz 1 sowie des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Befoldung der Körperschaftsbeamten an die Stelle des Schlichtungsausschusses das zur Aufsicht zuständige Bezirksamt, bei Städten

der Landeskommissär, bei Landesstiftungen der Minister des Innern. Die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bei den Schlichtungsausschüssen anhängigen Streitigkeiten beruhen für die in Satz 1 genannte Zeit.

§ 3

Zur Schaffung eines gerechten Ausgleichs innerhalb der Beamtenschaft und zur Erleichterung der finanziellen Notlage der Gemeinden und Kreise wird auf Grund des Artikels 48 Absatz 4 der Reichsverfassung gemäß §§ 4 bis 11 eine Ausgleichsabgabe erhoben.

§ 4

Zur Entrichtung dieser Abgabe sind verpflichtet:

a) Personen, denen gegen Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Gehalts-, Versorgungs- oder Hinterbliebenenansprüche zustehen und deren Dienst-, Versorgungs- oder Hinterbliebenenbezüge nach den Verordnungen des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931 in Verbindung mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) oder nach Artikel 11 § 1 Absatz 1 dieses Notgesetzes zu kürzen sind. Die Abgabe wird erhoben, wenn diese Kürzung infolge Geltendmachung wohlertworbener oder vereinbarungsmäßiger Rechte nicht oder nur teilweise durchgeführt werden kann;

b) Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und sonstigen besoldeten Organe, deren Dienstbezüge höher liegen als die Dienstbezüge gleich zu bewertender Beamter des Landes.

§ 5

Die Abgabe nach § 4 Buchstabe a ist gleich dem Betrag, um den die Bezüge des Abgabepflichtigen nach den in § 4 Buchstabe a genannten Bestimmungen zu kürzen wären, wenn die Geltendmachung wohlertworbener oder vereinbarungsmäßiger Rechte nicht entgegenstände. Bei teilweiser Anwendung der Gehaltskür-

zungsvorschriften auf den Abgabepflichtigen wird die Abgabe in Höhe des Unterschieds zwischen Voll- und Teilkürzung erhoben.

§ 6

(1) Die Abgabe nach § 4 Buchstabe b wird in Höhe des Unterschieds zwischen den tatsächlichen Dienstbezügen des Abgabepflichtigen und den Dienstbezügen eines gleichzubewertenden Landesbeamten erhoben. Das Staatsministerium ist ermächtigt, in Richtlinien mit bindender Kraft festzusetzen, welchen Landesbeamten die einzelnen Dienststellen bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kreisen, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts gleichzubewerten sind. Soweit Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise nach dem Inkrafttreten dieses Notgesetzes ihre Satzungen über die Beamtenbesoldung rechtswirksam neu geregelt haben, ist die Abgabe gleich dem Unterschied zwischen den tatsächlichen Bezügen und den Bezügen, die der Abgabepflichtige nach der neuen Besoldungssatzung zu beziehen hätte.

(2) Zu den tatsächlichen Bezügen nach Absatz 1 gehören alle Geldbezüge und geldwerten Bezüge, die der Abgabepflichtige mit Rücksicht auf eine haupt- oder nebenamtliche Dienstleistung erhält.

§ 7

Soweit die Ausgleichsabgabe nach § 6 erhoben wird, ist die Abgabe nach § 5 aus den um die Abgabe nach § 6 gekürzten Bezügen zu berechnen.

§ 8

(1) Die Ausgleichsabgabe nach § 5 wird, soweit sie der Kürzung nach den Verordnungen des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931 in Verbindung mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) entspricht, aus den Bezügen für die Zeit vom 31. Juli 1931 bis zum 31. Januar 1934 und, soweit sie der Kürzung nach Artikel II § 1 Absatz 1 dieses Notgesetzes entspricht, aus den Bezügen für die Zeit vom 31. Juli 1931 bis zum 31. März 1932 erhoben.

(2) Den Zeitpunkt, von welchem ab die Ausgleichsabgabe nach § 6 erhoben wird, be-

stimmt das Staatsministerium. Ihr unterliegenden Bezüge, die für die Zeit bis zum 31. Januar 1934 gewährt werden.

§ 9

(1) Die Anstellungsbehörde hat dem Abgabepflichtigen einen Bescheid über die zu erhebende Ausgleichsabgabe zu erteilen.

(2) Die Ausgleichsabgabe ist von den Anstellungsbehörden in der Weise zu erheben, daß sie bei jeder Zahlung haupt- oder nebenamtlicher Dienstbezüge anteilig einbehalten wird.

(3) Die von Gemeinden und Kreisen erhobene Ausgleichsabgabe verbleibt diesen Körperschaften.

(4) Die von den Gemeindeverbänden, sowie den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhobene Abgabe fließt in den Gemeindeausgleichsstock (§ 20 des Steuerverteilungsgesetzes). Die einbehaltenen Beträge sind nach jeder Gehaltszahlung an die Landeshauptkasse in Karlsruhe abzuführen.

§ 10

Gegen den in § 9 Absatz 1 genannten Bescheid ist binnen einer Kofrist von zwei Wochen Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, der über die Abgabepflicht und über die Abgabehöhe in erster und letzter Instanz entscheidet.

§ 11

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt, soweit sie nicht dem Staatsministerium vorbehalten sind, der Minister des Innern im Benehmen mit dem Finanzminister.

§ 12

Die Vorschriften des Artikels II §§ 1—11 gelten nicht für Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts. Die Bestimmung in Artikel I § 7 Absatz 7 letzter Satz bleibt unberührt.

§ 13

Die obigen Bestimmungen treten, soweit nicht in den einzelnen Paragraphen etwas anderes vorgesehen ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juli 1931.

Das Staatsministerium.

Witte mann